

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.09.2018

Geschäftszahl

Ro 2018/03/0017

Rechtssatz

Im Zusammenhang mit § 102 Abs. 3 EiszKrV 2012 kommt eine Anpassung der bestehenden Anlage überhaupt nur dann in Betracht, wenn die Bestandanlage fahrtbedingt angeschaltet wird (vgl. VwGH 29.5.2018, Ra 2018/03/0037).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RO2018030017.J01